

104. Kann ein Schiff oder eine verschlossene Schiffskajüte das gesetzliche Merkmal des „umschlossenen Raumes“ für den Thatbestand des schweren Diebstahles erfüllen?

St.G.B. §. 243 Nr. 2.

III. Straffenat. Urth. v. 7. Juni 1883 g. R. Rep. 1249/83.

I. Landgericht Lüneburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint begründet.

Das angefochtene Urtheil hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte durch zwei verschiedene selbständige Handlungen aus im Lüneburger Hafen liegenden Rähnen mittels Erbrechens der verschlossenen Kajüten fremde bewegliche Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat; die Kajüten sind für „umschlossene Räume“ erachtet und ist daraufhin der Angeklagte unter Anwendung des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s wegen wiederholten schweren Diebstahls verurtheilt worden. Diese Gesetzesanwendung ist rechtsirrtümlich.

Daß ein Schiff nicht unter den gesetzlichen Begriff eines „Gebäudes“ im Sinne des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s fällt, ist vom Reichsgericht anerkannt.

Vergl. Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 433.

Noch weniger kann es zweifelhaft sein, daß ein Schiff sich nicht begrifflich als ein „umschlossener Raum“ bezeichnen läßt. Selbst von der abstraktesten Bedeutung des hier in Frage stehenden Merkmals ausgegangen, ist es klar, daß ein zum Verkehr auf dem Wasser bestimmtes Fahrzeug, so mannigfaltig auch sonst seine Größe und Bauart sein kann, an sich der natürlichen Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach nichts in sich begreift, was man als die allseitige körperliche Umschließung eines gewissen Rauminhaltes bezeichnen könnte. In Wirklichkeit ist aber der Gesetzgeber bei dem Gebrauch des Wortes „umschlossener Raum“ gar nicht von der abstrakten Raumvorstellung, sondern von der natürlichen Auffassung des gemeinen Lebens und den konkreten Bezeichnungen der gewöhnlichen Volkssprache ausgegangen. Die Strafvorschrift des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s beabsichtigt, den Wohnstätten der Menschen, dem Hause und was an Gebäuden dazu gehört, der befriedeten Hofstätte, welche das Haus umgiebt, erhöhten Schutz gegen Diebstähle einzuräumen. Das Wort „Hofraum“ hat, wie die Entstehungsgeschichte der Strafvorschrift erkennbar erweist, die Sprache der Gesetzgebung geleitet und dieselbe bestimmt, alle in ähnlicher Weise begrenzte oder umfriedete Teile der Erdoberfläche als „umschlossene Räume“ mit den Gebäuden auf gleiche Linie zu stellen.

Vergl. Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 164.

Nun mag es immerhin statthaft sein, den Begriff des „umschlossenen Raumes“ in dem vorbezeichneten konkreten Sinne nach der Richtung hin in etwas zu erweitern, daß man, ähnlich, wie für Gebäude, die Oberfläche der Erde nicht als absolut wesentliches Kriterium erachtet, und in das Innere des Erdbodens hineinführende Anlagen beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen den „umschlossenen Räumen“ gleichfalls zuzählt.

Vergl. Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 411.

Es könnte aber nicht mehr als eine natürliche Begriffserweiterung, sondern es müßte als eine willkürliche Übertragung einer bestimmt begrenzten Bezeichnung auf gänzlich anders geartete Verhältnisse bezeichnet werden, wollte man nunmehr die Verbindung des „umschlossenen Raumes“ mit Haus

und Hof und Erdboden für ganz gleichgültig erklären, und die auf dem Wasser schwimmenden Schiffsgesäße, die beweglichen zum Transport von Menschen und Gütern bestimmten Fahrzeuge unter die Kategorie „umschlossener Räume“ subsumieren.

Stellt aber ein Schiff als solches keinen „umschlossenen Raum“ im Sinne des Gesetzes dar, so ist damit auch notwendig die Möglichkeit ausgeschlossen, einzelne Teile oder Abteilungen eines Schiffes je nach ihrer individuellen Beschaffenheit jenes gesetzliche Merkmal erfüllen zu lassen. So wenig es nach den obigen Erörterungen zulässig ist, die verschlossene Abteilung eines Gebäudes als „umschlossenen Raum“ gesetzlich zu bezeichnen, um so weniger kann solche Unterscheidung für die einzelnen Bestandteile eines Schiffes statthaft sein. Eine verschlossene Schiffskajüte ist je nach ihrer Größe und sonstigen Bestimmung entweder ein verschlossenes „Behältnis“ oder ein abgeschlossener Teil des ganzen Schiffskörpers. Der zufällige Umstand des Verschlusses oder Abchlusses ändert daran nichts, daß es sich immer nur um einen integrierenden Bestandteil eines beweglichen, auf dem Wasser schwimmenden Fahrzeuges handelt.

Ob vom legislativen Standpunkte Gründe dafür sprechen, Schiffe den Gebäuden und umschlossenen Räumen gleichzustellen, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls enthält der Gesichtspunkt, welcher in dem Urte. des Reichsgerichts vom 24. September 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 433) mit dahin geführt hat, die Gebäudequalität der Schiffe zu verneinen, — daß nämlich der Gesetzgeber neben den Gebäuden der Schiffe besonders Erwähnung gethan hat, wo er dies für erforderlich hielt (§§. 243 Nr. 7. 305. 306 St.G.B.'s) — zugleich ein Argument gegen die von der Vorinstanz vertretene Auffassung. Es ist kaum denkbar, daß die Gesetzgebung, falls sie auch Schiffen den erhöhten Schutz des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s zugestehen wollte, dies nicht einfach ausgesprochen hätte, und daß sie statt dessen darauf verfallen wäre, den Richter auf eine gewagte extensive Auslegung des Begriffsmerkmals eines „umschlossenen Raumes“ zu verweisen.